

#### 4. Nachtrag zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg / Holstein

Aufgrund der §§ 4 Abs. (1) und (2), 17 (1) und 18 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 (1) – (4) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der zurzeit gültigen Fassung wird die 4. Nachtragsatzung wie folgt beschlossen:

##### § 1

(1) In § 2 Absatz 2 werden die Öffnungszeiten und Gebühren wie folgt angepasst:

1. <u>Ganztagsplätze bis 16:00 Uhr</u> Elementar (8:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	226,40 €
2. <u>Halbtagsplätze bis 15:00 Uhr</u>	
2.1 Elementar mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden	113,20 €
2.2 Elementar mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden	169,80 €
2.3 Elementar mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden	198,10 €
2.4 Krippe mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden	174,00 €

##### § 2

(1) In § 2a Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt geändert:

Die Sorgeberechtigten zahlen direkt an den Lieferservice.

(2) In § 2a wird Satz 3 gestrichen.

(3) § 2a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu den Verpflegungskosten in Absatz 1 ist eine Getränkepauschale in Höhe von 6,00 € monatlich im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten.

##### § 3

(1) In § 2c Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Die Regelöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(2) In § 2c Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung kann bis zu 20 Tagen in einem Kalenderjahr betragen, wovon nur drei Tage außerhalb der Ferien Schleswig-Holsteins liegen dürfen. Die Sommerschließzeit beträgt 2 Wochen.

§ 4

- (1) In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:  
Eine Änderungsbuchung der Betreuungszeit ist mit einer Frist von 4 Wochen zum  
nächstfolgendem Monat möglich.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft.



Ascheberg, der 05.11.2024

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister

*Thomas Menzel*  
Thomas Menzel  
Bürgermeister